

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, als dann jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Geschäftsfälle/Verträge/Bestellungen, auch wenn diese nur mündlich, konkludent oder ohne Bezugnahme auf diese Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden. Diese Verkaufsbedingungen werden unter www.austrex.at veröffentlicht und gelten mit einer Bestellung als akzeptiert. Einsprüche sind aufgrund der Veröffentlichung nicht möglich. Gültig ist jeweils jene bei Vertragsabschluss veröffentlichte Version. Diese Geschäftsbedingungen gelten im Falle von Widersprüchen vorrangig vor dem jeweiligen Auftrag bzw. den jeweiligen sonstigen Auftragsgrundlagen.

II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge werden von uns ausschließlich ohne Gewähr erstellt, worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Angebote von uns werden ausschließlich schriftlich erstellt und sind ausschließlich dann gültig, wenn sie schriftlich erstellt wurden. Wir sind an ein Angebot vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der vom Kunden bestellten Ware oder durch sonstige tatsächliche Entsprechung durch uns als geschlossen.

III. Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und EX WORKS Auslieferungslager der Firma AUSTREX zu verstehen.

Sollten sich im Rahmen von Aufträgen von unternehmerischen Kunden die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche, aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer, für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Zölle, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise auch innerhalb eines Auftrages entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug, um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Die Zusendung von Waren erfolgt grundsätzlich nur gegen Nachnahme oder nach unserer Wahl auch gegen Vorkassa. Ansonsten ist der Kaufpreis/Werklohn mangels anderer Vereinbarung nach Übergabe gegen Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig.

Skonti werden von uns nicht gewährt. Skontoabzüge bedürfen daher einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges (mit auch nur einer Teilzahlung) treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft; dies gilt auch für alle bis dahin vorgenommenen Skontoabzüge im Rahmen allfälliger Teilrechnungen oder für erst später zu erbringenden Zahlungen / für spätere Rechnungen; ein Skontoabzug ist sodann für den gesamten Auftrag nicht mehr möglich und allfällige bereits abgezogene Skonti sind an uns nachzuzahlen. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als schuldbefreiend geleistet, wenn diese auf dem Geschäftskonto von uns unwiederbringlich eingelangt sind und sich in der freien Verfügbarkeit von uns befinden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist für auch nur eine einzige (Teil-)Zahlung verfallen sämtliche gewährten Vergütungen (Nachlässe, Abschläge, etc.) und sind im gesamten Umfang vom Kunden zu bezahlen bzw. nachzuzahlen. Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden Verzugszinsen berechnet, welche 9,2% über dem Basiszinssatz betragen (§ 456 UGB). Für den Fall des Zahlungsverzuges haben wir nach Mahnung (E-Mail, Fax, etc.) und Einräumung einer zumindest achttägigen Nachfrist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist im Falle des Rücktritts von uns verpflichtet, die bestell-/kaufgegenständliche Ware/Leistung zurückzugeben und einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe eines Pauschalbetrages von 25% des Bruttorechnungsbetrages an uns zu bezahlen. Daneben haben wir das Recht, auch einen darüberhinausgehenden Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Sofern der Kunde bei Rücktritt von uns die Ware nicht auf seine eigenen Kosten retourniert, sind wir berechtigt, die Ware am Versendungs-/Installationsort abzuholen / zu demontieren bzw. durch Dritte abholen / demontieren zu lassen und auf Kosten des Kunden abzuholen bzw. durch Dritte abholen zu lassen. Der Kunde räumt uns (bzw. den von uns diesbezüglich beauftragten Dritten) zu diesem Zweck das Recht ein, die Räumlichkeiten, in denen die Waren aufgestellt bzw. installiert sind, zwecks Demontage und Abholung jederzeit ohne vorherige Rücksprache zu betreten. Mehrere Kunden haften uns bei einem gemeinsam erteilten Auftrag solidarisch. Wir sind im Falle von Teillieferungen berechtigt, jederzeit Teilrechnungen für bereits gelieferte Waren (Auftragsteile) zu legen. Für den Fall der Vereinbarung von Ratenzahlungen gilt bei Verzug mit nur einer einzigen Rate Terminverlust als vereinbart, falls der Kunde eine Kaufpreisrate nicht fristgerecht oder vollständig entrichtet.

Im Falle des Zahlungsverzuges unseres Kunden sind wir von allen weiteren Leistung- und Lieferverpflichtungen entbunden und sind berechtigt, unsere Leistungserbringung (Produktion, Lieferung, ...) einzustellen und noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten; für die sich daraus ergebenden Verzögerungen haften wir nicht, sondern hat die Folgen daraus der Kunde zu tragen, der sich in Zahlungsverzug befindet und dadurch unser Leistungsverweigerungsrecht ausgelöst hat. Dadurch entstehende Lagerkosten (und zwar in Form einer Lagergebühr von 1 % des Rechnungsbetrages pro angefangene Kalenderwoche) sind vom Kunden zu tragen; verweigert der Kunde die Zahlung dieser Lagerkosten, führt dieser Umstand zu einer Verlängerung des Leistungs-/Lieferverweigerungsrechts von uns (selbst wenn der Kunde den Zahlungsverzug hinsichtlich der vormals offenen Zahlung/Teilzahlung schon beendet hat, aber die Lagerkosten weiterhin nicht bezahlt hat). Weiters sind wir jederzeit (insbesondere auch bei einem Zahlungsverzug des Kunden) berechtigt Vorauszahlungen (bis 100% der Auftragssumme) bzw. Sicherstellungen (bis 100% der Auftragssumme) vom Kunden zu fordern oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

V. Vertragsrücktritt

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines solchen mangels Masse behalten wir uns den Rücktritt vom geschlossenen Vertrag vor, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom geschlossenen Vertrag wieder zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des Rechnungsbruttobetrag zu bezahlen. Die Geltendmachung eines über diesen Betrag hinausgehenden Schadenersatzanspruches, wie etwa für die Kosten der mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages verbundenen Leistungen, Planungsarbeiten, verlangte Bemusterung, Reisen, Herstellung von Werkzeugen, Reisen etc. behalten wir uns ausdrücklich vor.

VI. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde hat uns im Falle des Zahlungsverzuges die angemessenen, zweckentsprechenden Kosten einer Anwaltsmahnung über € 370,00 zzgl. U.St. zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes behalten wir uns ausdrücklich vor.

VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Unsere Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Mangels anderer Vereinbarung werden für den Fall des Transportes bzw. der Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Kosten nicht bereits im Vorhinein feststehen und daher vorweg kaum definitiv kalkulierbar sind; der Kunde verpflichtet sich, die uns jeweils tatsächlich aufgelaufenen Verpackungs-, Versand-, Transport- und Aufstellungs-/Montagekosten an uns nach Rechnungslegung zu bezahlen.

Hat der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 1 % des Rechnungsbetrages pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies ein pauschalierter Schadensersatz von 25 % des Bruttorechnungsbetrages als vereinbart, wobei ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch ausdrücklich vorbehalten bleibt, insbesondere, wenn die Ware speziell für den Kunden gefertigt wurde.

VIII. Lieferfrist

Angaben über Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich freibleibend und ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art unter Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Es gelten sohin keine spezifischen verbindlichen Liefer- und Montagetermine. Anderslautende Regelungen sind unwirksam. Wir versuchen, allfälligen vom Kunden gewünschten Liefer- und Montageterminen nachzukommen, wobei sich daraus keine Verpflichtung für uns ergibt. Einvernehmlich wird vereinbart, dass daher eine Pönale aufgrund des fehlenden verbindlichen Liefer-/Montagezeitpunkts nicht vereinbart wird. Die von uns allenfalls in Angeboten oder Auftragsbestätigungen bekannt gegebenen Liefer- und Montagetermine sind sohin unverbindlich. Der unverbindlich von uns bekannt gegebene Liefer- und Montagetermin bezieht sich frühestens auf einen Zeitpunkt ab Vertragsschluss, nie jedoch auf einen Zeitpunkt, bevor nicht sämtliche technische Einzelheiten geklärt sind, welche vom Kunden bekannt zu geben sind bzw. vom Kunden zu spezifizieren sind; der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass wir keine Produkte produzieren/bestellen – und wir sohin nicht produzieren und liefern können – bevor nicht sämtliche notwendigen Details vom Kunden spezifiziert wurden. Für den Fall, dass ausnahmsweise verbindliche Leistungsfristen vereinbart wurden (was schriftlich und ausdrücklich zu erfolgen hat, widrigenfalls keine verbindliche Leistungsfrist als vereinbart gilt), verlängern sich diese um die Dauer von Betriebsstörungen, Elementarereignisse und Ereignisse höherer Gewalt, welche dem Unternehmen eine Arbeitsleistung verunmöglichen. Allenfalls verbindlich vereinbarte Termine bzw. Fristen laufen keinesfalls vor Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten; Termine bzw. Fristen verlängern sich daher um die Zeiträume ab Auftragserteilung bis zur entsprechenden Klärung. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

IX. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

Erfüllungsort ist der Sitz oder ein Auslieferungslager der Firma AUSTREX (derzeit 4181 Oberneukirchen). Die Ware wird als „ab Werk“ verkauft; Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Kunden. Die Leistungsgefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur / Frachtführer über. Bei Selbstabholung erfolgt der Gefahrenübergang mit Absendung der Bereitstellungsanzeige an den Kunden. Als versandfertig gemeldete Waren müssen unverzüglich abgeholt werden, ansonsten werden entsprechende Lagerkosten verrechnet.

X. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für geringfügige, durch die Sache bedingte Abweichungen (z. B. bei Maßen, Farben, etc.)

XI. Gewährleistung, Untersuchung von Rügepflicht

Der vereinbarte Vertragsinhalt und Schuldumfang besteht in einer funktionstauglichen Ware gemäß unserem Angebot. Ein gewisses Abweichen von technischen Vorgaben, technischen Regelungen, o.Ä. ist zulässig und stellt kein Abweichen vom Schuldumfang (=Funktionstauglichkeit) dar, solange wir ein funktionstaugliches Werk/Produkt herstellen/liefern und allfällige Abweichungen von technischen Vorgaben, technischen Regelungen, o.Ä. nicht zu möglichen Schäden oder sonstigen Nachteilen des Kunden führen können. Wir führen unsere Leistungen gemäß Angebot aus; ein bestimmtes besonderes optisches Erscheinungsbild wird nicht vereinbart und daher von uns nicht geschuldet. Bildnerische Darstellungen (und darin enthaltene technische, optische Details, Detaillösungen, Detailausführungen) in den Verkaufs-/Werbe-/Vertragsunterlagen oder auf der Website von uns sind ausschließlich dann Teil der von uns geschuldeten Leistung, wenn diese Umstände/Eigenschaften ausdrücklich und dezidiert in unserem Angebot angeführt sind. Allfällige Toleranzen in diversen technischen Regelwerken o.Ä. werden zu unseren zugunsten verdoppelt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Verträgen mit unternehmerischen Kunden sowohl für bewegliche als auch für unbewegliche Sachen 1 (ein) Jahr ab Übergabe. Ist der Kunde Verbraucher und erfolgt neben der Lieferung auch die Montage (in eine unbewegliche Sache) durch das Unternehmen, so gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren ab Übergabe; ist der Kunde Verbraucher und erfolgt vom Unternehmen nur die Lieferung von beweglichen Produkten, so gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Übergabe.

Es werden von uns keine Eigenschaften ausdrücklich oder schlüssig zugesagt; die Produkte weisen lediglich die im Angebot ausdrücklich angeführten Eigenschaften auf, wofür wir Gewähr leisten. Stillschweigende Gewährleistungsverlängerungen werden von uns nicht abgegeben; dies gilt auch für allfällig besonders zugesagte Eigenschaften, deren Vorliegen erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellt werden kann.

Bei Vorliegen eines Mangels haben wir gegenüber unternehmerischen Kunden die Wahl, den Mangel entweder zu verbessern bzw. das mangelhafte Werk/Produkt auszutauschen oder dem Kunden statt Verbesserung/Austausch eine Preisminderung einzuräumen. Im Falle einer voreiligen Selbstverbesserung (ohne Einräumung einer angemessenen Behebungsfrist) durch den unternehmerischen Kunden oder durch vom unternehmerischen Kunden beauftragte Dritte besteht kein Anspruch des Kunden gegenüber uns auf Ersatz der Mängelbehebungskosten (auch nicht im Umfang unserer Ersparnis durch Unterbeleiben der Verbesserung durch uns). Im Falle einer Mangelverbesserung durch uns tritt gegenüber dem unternehmerischen Kunden keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein. Bei bloß „optischen Mängeln“, welche die Funktionsfähigkeit des Werks/Produktes technisch nicht beeinträchtigen, besteht gegenüber dem unternehmerischen Kunden keine Gewährleistungspflicht von uns.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe trifft zu jedem Zeitpunkt den unternehmerischen Kunden. Ein Zurückbehaltungsrecht von Verbrauchern und unternehmerischen Kunden besteht im Falle des Vorliegens von Mängeln, deren Sanierungsaufwand nicht mehr als 5% des offenen Werklohns beträgt, (über die unter 5% liegenden Kosten der Mängelbehebung hinausgehend) nicht. Das Zurückbehaltungsrecht im Falle von Mängeln mit darüber hinausgehendem Sanierungsaufwand (mehr als 5% des offenen Werklohns) ist gegenüber unternehmerischen Kunden mit der Höhe der Kosten der Sanierung der Mängel, jedenfalls aber mit maximal 10% des Bruttorechnungsbetrages, begrenzt, sodass der über den Sanierungsaufwand hinausgehende Teil des Entgelts jedenfalls zur Zahlung an uns fällig ist.

Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind innerhalb von einer Woche ab Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Unterlässt der Kunde die fristgerechte und/oder schriftliche Anzeige/Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadensersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Mangelfolgeschäden und einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr gegenüber uns geltend machen.

Die Gewährleistung umfasst nicht Mängel aufgrund unsachgemäßer Bedienung, Beanspruchung oder Wartung sowie gewöhnliche Verschleißerscheinungen.

Werden die von uns oder von den Herstellern der Teilkomponenten vorgeschriebenen Wartungen nicht eingehalten oder werden nicht die von uns oder von den Herstellern der Teilkomponenten gelieferten oder empfohlenen Ersatzteile, Füllprodukte o.Ä., verwendet und entsteht aus diesem Umstand ein Problem mit der Ware (welcher Natur auch immer) bzw. ein Schaden, so besteht hierfür kein Gewährleistungsanspruch bzw. keine Haftung von uns. Eine Gewährleistung bzw. eine Haftung von uns besteht ebenso nicht, wenn Reparaturen oder Änderungen nicht fachgerecht durch den Kunden durchgeführt werden und aus diesem Umstand ein Problem mit der Ware (welcher Natur auch immer) bzw. ein Schaden entsteht.

XII. Haftung / Schadenersatz / Verjährung

Gegenüber Verbrauchern gilt:

Die Haftung des Unternehmens wird – mit Ausnahme von Personenschäden – bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls zur Gänze ausgeschlossen.

Gegenüber unternehmerischen Kunden gilt:

Bei Geschäften mit Unternehmern wird die Haftung von uns – mit Ausnahme von Personenschäden – bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls zur Gänze ausgeschlossen. Bei grobem Verschulden ist die Haftung des Unternehmens bei Verträgen mit einer Auftragssumme bis € 250.000,00 auf maximal € 12.500,00, bei Verträgen mit einer Auftragssumme über € 250.000,00 mit 5% der Nettoauftragssumme beschränkt. Der Haftungsausschluss sowie die Haftungsbeschränkung von uns bis max. € 12.500,00 (oder 5% der Nettoauftragssumme) gelten auch für Schadenersatzansprüche gemäß § 933a ABGB. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz von entgangenem Gewinn oder Folge- / Mangelfolgeschäden. Bei Vorhandensein mehrerer Kunden verteilen sich die angeführten Höchstbeträge auf diese aliquot. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der unternehmerische Kunde zu beweisen.

Ansprüche gegen uns aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren binnen 12 (zwölf) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, es sei denn es gilt gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist.

Schadenersatzforderungen des Kunden können nur dann berechtigt sein, wenn der Kunde nachweist, dass der Schaden von uns verursacht wurde bzw. dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht wurden. Wurde der Fehler nachweislich von einem unserer Zulieferanten verursacht, welche Umstände für uns nicht erkennbar waren, so hat der Kunde gegen uns keine Ansprüche, weil der bloße Zulieferant nicht als unser Erfüllungshelfer gilt. Die allfällige direkte Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Kunden gegen unseren Zulieferanten (auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko des Kunden) bleibt dem Kunden vorbehalten.

XIII. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Regressforderungen, die in der Ursächlichkeit bei einem Zulieferanten liegen, sind direkt an diesen zu richten, insbesondere, wenn der Zulieferant dem Auftraggeber bekannt war.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und gegebenenfalls montierten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (inkl. Zinsen, Spesen, Kosten, Mahnkosten, etc.) in unserem Eigentum. Dies gilt auch bei unbezahlten Rechnungen aus vorangegangenen Geschäften. Im Falle der Nichtzahlung der von uns gelegten Rechnung/Teilrechnung haben wir das Recht, die gelieferten Gegenstände beim Kunden zu demontieren und abzuholen bzw. durch Dritte demontieren und abholen zu lassen, dies auf Kosten des Kunden. Der Kunde räumt uns (bzw. den von uns diesbezüglich beauftragten Dritten) zu diesem Zweck das Recht ein, die Räumlichkeiten, in denen die Gegenstände aufgestellt sind, zwecks Demontage und Abholung jederzeit ohne vorherige Rücksprache zu betreten. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte gesondert zu verwahren bzw. jedenfalls zu kennzeichnen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht von uns geltend zu machen und uns unverzüglich hiervon zu verständigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes zu tragen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

Bei sämtlichen Warenrücknahmen aufgrund des Eigentumsvorbehalts sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationsgebühren zu verrechnen. Der Kunde tritt uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten samt allen Nebenrechten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. den Abnehmern des Kunden ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so gilt, dass die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern sind und der Kunde diese nur in unserem Namen innehat. Ist der Kunde Verbraucher, oder Unternehmer zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren nicht gehört, dann darf der Kunde bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Bei einem Rechnungsbetrag von über EUR 10.000,00 und einem Zahlungsziel von mehr als 14 Tagen ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Pfändungen – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind uns vom Kunden zu erstatten.

XV. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit allfälligen Ansprüchen, welche dem unternehmerischen Kunden gegenüber uns zustehen, ist ausgeschlossen. Der unternehmerische Kunde verzichtet sohin auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

Eine Aufrechnung mit allfälligen Ansprüchen, welche einem Verbraucher gegenüber uns zustehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch bei Verbrauchergeschäften nicht für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind.

XVI. Abtretungsverbot

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegt materiellem österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Unternehmens (derzeit: 4181 Oberneukirchen). Vertragssprache ist deutsch.

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (oder Folgeauftragsverhältnissen) bzw. diesen Auftragsbedingungen wird die Zuständigkeit des sachlich für 4181 Oberneukirchen zuständigen Gerichtes vereinbart.

XVIII. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen von abgeschlossenen Verträgen oder dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung (bzw. Teile davon) eines abgeschlossenen Auftrags oder der gegenständlichen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. die übrigen Teile der Bestimmung unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung solchen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wird dem Käufer ein Zulieferant der Firma AUSTREX bekannt, so ist der Käufer verpflichtet, nicht ohne die schriftliche Zustimmung der Firma AUSTREX, beim Zulieferanten Anfragen, Bestellungen etc. vorzunehmen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung wird folgende Vertragsstrafe vereinbart: Bei Verstoß hat der Kunde an AUSTREX eine Ersatzprovision von 30 % des erwarteten Umsatzes oder des Vorjahresumsatzes, mindestens aber EUR 50.000,00 auf einmalige Aufforderung von AUSTREX zu bezahlen.

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass die im Auftrag enthaltenen persönlichen Daten von uns automatisationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser ständiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte